UNESCO Weltkulturerbe

Aufnahme von Rundlingsdörfern in die Welterbeliste

Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Harald Wedemeyer

Rechtsanwalt und Mediator

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Grundsätzliches

Grundsätzliche Feststellungen

- Weltkulturerbestatus führt zu höherem Schutzniveau (tatsächlich und rechtlich)
- Flächenhaftes Baukulturdenkmal
- Auswirkungen auf Bauvorhaben innerhalb und außerhalb des Baudenkmals
  (Windenergieanlagen, landwirtschaftliche Bauvorhaben u. a.)
- Einengung von Entwicklungsperspektiven ldw. Betriebe

Landvolk Niedersachsen
Landesbauernverband e.V.

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Folgende Bereiche werden beeinflusst:

- Raumordnung
- Landschaftsschutzgebiete
- Denkmalschutzrecht
- Bauleitplanung
- Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Raumordnung (Regionale Raumordnung)

- Auf Landkreis- und oder Gemeindeebene werden konkrete Maßnahmepläne entwickelt (siehe bspw. Stadt Bamberg: „Managementplan“), die sich dann wiederum in den raumordnerischen Vorgaben niederschlagen.
- Um den Weltkulturerbestatus zu sichern, werden sukzessive besondere Anforderungen an den Schutz der Rundlingsdörfer gestellt, die entsprechende Festsetzungen in der Raumordnung zur Folge haben.
- Dies wird sich sehr einschränkend auf ldw. Bauvorhaben und die Entwicklung ldw. Betriebe auswirken.

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Landschaftsschutzgebiete

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

(…) Unterschutzstellung wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (…)

Auch hier steht ein Instrumentarium für verstärkte Einschränkungen zur Verfügung.

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Denkmalschutzrecht

- **stärkere Gewichtung (§ 2 Abs. 3 NDSchG)**
  In öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen.
- Bedeutung etwa bei Erschließungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Bauvorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB – Sicherung der Erschließung)

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Bauleitplanung

- **§ 1 Abs. 5 S. 2:**
  B-Pläne sollen dazu beitragen, (…) das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
- **§ 1 Abs. 6 Nr. 5**
  Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:
  (…) die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, (…)

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben

Im Außenbereich:

§ 35 BauGB:

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es
1. einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt, (…)

(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben (…)

5. Belange des (…) des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet,

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben

- **Zum öffentlichen Belang i. S. des § 35 Abs. 3 BauGB:**
  VG Meiningen, Urteil vom 28.07.2010, 5 K 670/06
  Die Aufnahme eines Kulturdenkmals, hier der »Wartburg«, in die Welterbeliste der UNESCO im Jahre 2001 vermag prinzipiell die Schwelle für eine denkmalschutzrechtliche Störanfälligkeit zu senken. Sie stellt einen planungsrechtlich abwägungserheblichen öffentlichen Belang dar, dessen bindende Wirkung noch über landesrechtliche Denkmalschutzvorschriften, das baurechtliche Rücksichtnahmegebot und die Maßgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung hinausgreift *(vgl. Kotzur, Nr. 10. b. des Thesenpapiers vom Arbeitskreis 12 des 16. Deutschen Verwaltungsgerichtstags in Freiburg 2010 vom 06. Mai 2010, S. 61 ff.)*.

Rechtliche Auswirkungen der Aufnahme in die Welterbeliste

Fazit:

- Deutliche und auch existenzgefährdende Erschwernisse für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu erwarten.
- Ohne eine umfangreiche, die **Existenz** der landwirtschaftlichen Betriebe **sichernde Planung und Förderung** ist die Aufnahme der Rundlingsdörfer aus Landvolkperspektive strikt abzulehnen.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!